

1. Änderung Benutzungsordnung

für die Sportplatzanlage (C-Sportanlage) Gerberstr. der Gemeinde Oststeinbek

Die Gemeindevertretung Oststeinbek hat am 29.06.2009 unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 26.03.2012 sowie der zweiten Änderung vom 23.09.2013 und der dritten Änderung vom 11.07.2016 folgende Benutzungsordnung für die Sportplatzanlage (C-Sportanlage) Gerberstr. der Gemeinde Oststeinbek beschlossen:

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung zur Benutzung

Anträge auf Überlassung der Sportplatzanlage sind schriftlich an die Gemeinde Oststeinbek zu richten. Die Zulassung zur Nutzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Namen der Personen und deren Stellvertreter anzugeben, die während der Benutzung für den ordnungsgemäßen Gebrauch der Sportplatzanlage verantwortlich sind.
- b) Die vertraglichen Nutzer haben den Nachweis zu erbringen, dass sie gegen das Risiko, der sie nach dieser Benutzungsordnung treffenden Haftungsfälle, versichert sind.
- c) Vor der Zulassung zur Nutzung hat die Antragstellerin oder der Antragsteller bzw. ihre oder seine vertretungsberechtigte Personen diese Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen und sich zur Zahlung einer Gebühr, nach der von der Gemeinde Oststeinbek zu beschließenden Gebührensatzung, zu verpflichten.

§ 12

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Nutzung der Sportplatzanlage erhebt die Gemeinde Oststeinbek eine Benutzungsgebühr. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der von der Gemeindevertretung Oststeinbek erlassenen Gebührensatzung.
- (2) Eine jährliche Benutzungsgebühr kann mit der Gemeinde Oststeinbek vereinbart werden.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der erlaubten Benutzung mit der Erteilung der schriftlichen Benutzungserlaubnis. Die Benutzungsgebühr wird schriftlich festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Oststeinbek, den

22.12.17



Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister